

Richtlinie

Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon

vom 11. Dezember 2024

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. April 2025

Stand:
11. Dezember 2024

SR.-Nr.:
711.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Grundlagen und Zweck	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 3 Zuständigkeiten.....	4
	Art. 4 Ausnahmen	4
	Art. 5 Kompetenzen	4
II.	Beschaffungsgrundsätze.....	4
	Art. 6 Allgemein	4
	Art. 7 Minimumgebot	5
	Art. 8 Effizienzbeitrag.....	5
	Art. 9 Nachhaltigkeit	5
	Art. 10 Rotationsprinzip	5
	Art. 11 Wiederkehrende Einzelaufträge	5
	Art. 12 Daueraufträge	5
	Art. 13 Technische Spezifikationen/ Labels	5
	Art. 14 Produkt- und Markenneutralität	6
III.	Berücksichtigung der verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit.....	6
	Art. 15 Ökologische Aspekte	6
	Art. 16 Soziale Aspekte	6
	Art. 17 Wirtschaftliche Aspekte	7
IV.	Anforderungen an die Anbietenden	7
	Art. 18 Teilnahmebedingungen	7
V.	Vorgaben für das Beschaffungsverfahren	7
	Art. 19 Allgemein	7
	Art. 20 Unterschwelliges Freihändiges Verfahren	7
	Art. 21 Ausnahmsweise freihändiges Verfahren	8
	Art. 22 Einladungsverfahren	8
	Art. 23 Selektives und offenes Verfahren	8
VI.	Anforderungen an bestimmte Produktgruppen (Technische Spezifikationen bzw. Zuschlagskriterien).....	8
	Art. 24 Papier und Drucksachen	8
	Art. 25 Büromaterial	9
	Art. 26 Mobiliar und Büroausstattung.....	9
	Art. 27 Elektrogeräte (ohne IKT)	9
	Art. 28 IKT-Geräte	9
	Art. 29 Beleuchtung	9
	Art. 30 Nahrungsmittel und Verpflegung	10
	Art. 31 Fahrzeuge und Fahrleistungen.....	10

Art. 32	Arbeits- und Berufsbekleidung/Textilien	10
Art. 33	Reinigungsmittel/ Reinigungsdienstleistungen	10
Art. 34	Holzprodukte	10
Art. 35	Baumaterial und Bauten	10
VII.	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 36	Inkraftsetzung	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Diese Beschaffungsrichtlinien basieren auf den einschlägigen kantonalen Bestimmungen zum öffentlichen Vergaberecht (Stand 1. Oktober 2023).

² Sie konkretisieren das Beschaffungswesen der Stadt Wetzikon im Sinne einer internen Handlungsanweisung hinsichtlich der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Beschaffungsrichtlinien gelten mit Ausnahme des Geschäftsbereichs Bildung für alle Geschäftsbereiche der Stadt Wetzikon.

Zuständigkeiten

Art. 3

¹ Der Geschäftsbereich Personal, Recht ICT ist zuständig für die einheitliche Anwendung und die Nachführung der Beschaffungsrichtlinien. Er gibt die Prozessabläufe vor und führt das Controlling über das Beschaffungswesen.

² Alle Mitarbeitenden der Stadt, die Beschaffungen tätigen, sind verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien. Sie haben über die erforderlichen Kenntnisse zu verfügen und besuchen hierzu regelmässig Weiterbildungen, insbesondere bezüglich des Umgangs mit den Nachhaltigkeitsaspekten.

Ausnahmen

Art. 4

Die Vergabekompetenzen richten sich nach dem Geschäftsreglement des Stadtrats.

Kompetenzen

Art. 5

Spezifische Vorgaben der Stadt Wetzikon für einzelne Beschaffungsgeschäfte sowie spezifische Vorgaben für die Einhaltung von Nachhaltigkeitsaspekten gehen dieser Richtlinie vor.

II. Beschaffungsgrundsätze

Allgemein

Art. 6

¹ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gilt der Grundsatz des wirtschaftlichen sowie volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatzes der öffentlichen Mittel.

² Daneben muss bei den Vergabeverfahren gegenüber den Anbietenden die Transparenz, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs gewährleistet werden.

³ Bezüglich der Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption gilt der Verhaltenskodex der Stadtverwaltung Wetzikon für alle Mitarbeitenden und externen Personen im Dienst der Stadt.

Minimumgebot	Art. 7 Vor jeder neuen Beschaffung sind deren Notwendigkeit und mögliche nachhaltigere Alternativen zu prüfen (Verzicht, Miete statt Kauf, Occasion, gemeinsame Beschaffungen mit anderen Bedarfsstellen).
Effizienzbeitrag	Art. 8 Bei Beschaffungen haben Material- und Funktionseffizienz, Recycling (Kreislauffähigkeit) und Energieeffizienz hohe Priorität.
Nachhaltigkeit	Art. 9 Bauleistungen, Güter und Dienstleistungen sollen über den ganzen Lebenszyklus möglichst geringe negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Insbesondere sind CO₂-Produktion, Geruchs- und Lärmemissionen zu verhindern oder zu minimieren sowie Produktion, Nutzen und Entsorgung von schädlichen Materialien und Mitteln optimal zu vermeiden.
Rotationsprinzip	Art. 10 In Beschaffungsgeschäften, in denen keine öffentliche Ausschreibung erfolgt, soll der Kreis von geeigneten Anbietenden, die zur Abgabe eines Angebots angefragt werden, offen gehalten und regelmässig gewechselt werden. Davon ist nur in sachlich begründeten Fällen abzuweichen.
Wiederkehrende Einzelaufträge	Art. 11 Regelmässig wiederkehrende Einzelaufträge mit einem Gesamtwert über Fr. 30'000.00 pro Jahr werden wenn immer möglich über Rahmenverträge beschafft, mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren. Rahmenverträge über die Konditionen (Preise und allenfalls Mengen) für künftige Leistungsbezüge können auch mit mehreren Anbietenden geschlossen werden. In diesem Fall ist für den Abruf von konkreten Bezügen unter den Rahmenvertragspartnern jeweils eine Angebotsrunde (Mini-Tender-Verfahren) durchzuführen.
Daueraufträge	Art. 12 Daueraufträge werden immer befristet, in der Regel auf maximal fünf Jahre. In sachlich begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
Technische Spezifikationen/ Labels	Art. 13 Der Beschaffungsgegenstand ist mit technischen Spezifikationen und Anforderungen zu beschreiben, die sich wenn immer möglich auf anerkannte Standards (z. B. Normen oder Labels) stützen. Es werden insbesondere technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorgesehen. Erweist sich ein Label noch nicht als verbreitet bzw. potenziell diskriminierend, muss die Anwendung mit dem Zusatz "oder gleichwertig" verbunden werden. Die Gleichwertigkeit ist dann durch die Anbietenden nachzuweisen.

Art. 14

Die Leistungsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produkte- und markenneutral. Ausnahmen sind im unterschwelligen freihändigen Verfahren zulässig oder wenn es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt. In diesem Falle muss der Zusatz "oder gleichwertig" verwendet werden. Die Gleichwertigkeit ist dann durch die Anbietenden nachzuweisen.

III. Berücksichtigung der verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit

Art. 15

¹ Ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit sind primär bei der Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes (technische Spezifikationen) zu berücksichtigen. Dies ist namentlich über Vorgaben zur Materialisierung, Recycling-Fähigkeit/Kreislaufwirtschaft, Energieverbrauch, Antriebsart (Elektro/Fossil), Emissionen, CO₂-Produktion/-Neutralität, Entsorgungsweg und den Nachweis von entsprechenden Labels o. ä. zu regeln.

² Die Bestätigung der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften am Ort der Leistung ist eine gesetzliche Teilnahmebedingung (Eignungskriterium); für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, gilt ein Minimalstandard gemäss Anhang 4 BeiG IVöB.

³ Ökologische Aspekte können – soweit für das Beschaffungsvorhaben erforderlich und überprüfbar – bei den Eignungskriterien vorgeschrieben werden (z. B. verlangter Nachweis ISO-Zertifizierung 14001; Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben; Bahntransport o. ä.).

⁴ Schliesslich können auch leistungsbezogene Zuschlagskriterien auf die ökologische Nachhaltigkeit Bezug nehmen (z. B. Materialisierung, Energieverbrauch etc.), wenn das konkrete Angebot über die minimalen Anforderungen gemäss Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes hinausgeht.

⁵ Die Einhaltung der ökologischen Aspekte ist in den Vertragsbedingungen mit geeigneten Mitteln, insbesondere durch Mechanismen der Überprüfung und Sanktionen bei Nichteinhaltung sicherzustellen (Berichterstattung, Einsichtsrecht, Konventionalstrafen bzw. Preisabzüge).

Art. 16

¹ Soziale Aspekte der Nachhaltigkeit sind primär bei den zwingenden Teilnahmebedingungen (Eignungskriterien) gestützt auf die kantonale Gesetzgebung abzufragen und zu prüfen (Arbeitsschutz, Lohnleichheit, etc.).

² Diese gelten auch für die Subunternehmer und Unterlieferanten der jeweiligen Anbietenden.

³ Im Rahmen der Zuschlagskriterien können zusätzliche Soziale Aspekte primär in Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereiches beschrieben und bewertet werden: Ausbildungsplätze für Lernende in der Grundbildung (Pflichtkriterium im Kanton Zürich), Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen.

⁴ Die Einhaltung der sozialen Aspekte ist in den Vertragsbedingungen mit geeigneten Mitteln, insbesondere durch Mechanismen der Überprüfung und Sanktionen bei Nichteinhaltung sicherzustellen (Berichterstattung, Einsichtsrecht, Konventionalstrafen bzw. Preisabzüge).

Wirtschaftliche Aspekte

Art. 17

¹ Wirtschaftliche Aspekte der Nachhaltigkeit werden dadurch sichergestellt, dass bei allen Beschaffungen grundsätzlich eine Wettbewerbssituation geschaffen wird und dabei jeweils das vorteilhafteste Angebot (jenes mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis) den Zuschlag erhält.

² Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit werden die Gewichtung und Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis im Einzelfall festgelegt und dem Beschaffungsgegenstand angepasst – je standardisierter und genauer der Beschaffungsgegenstand vorgegeben ist, umso höher muss der Preis gewichtet sein.

³ Der Preisvergleich erfolgt wenn immer möglich über die Gesamtkosten (Investitions- und Betriebskosten) des kompletten Nutzungszeitraums (Lebensdauerkosten / Total Cost of Ownership) oder die Gesamtkosten für einen gewissen Zeitraum (z. B. fünf oder zehn Jahre).

IV. Anforderungen an die Anbietenden

Teilnahmebedingungen

Art. 18

¹ Die Stadt Wetzikon vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die gesetzlich vorgeschriebenen sowie in der Ausschreibung definierten Teilnahmebedingungen erfüllen (z. B. Arbeitsschutz, Gleichbehandlung und Umweltschutz sowie Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen betr. Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).

² Von den Anbietenden werden im Einladungs-, offenen und selektiven Verfahren entsprechende Nachweise und Selbstdeklarationen sowie ein Firmenprofil resp. Angaben zur Unternehmung verlangt.

V. Vorgaben für das Beschaffungsverfahren

Allgemein

Art. 19

¹ Für die Bestimmung der jeweiligen Verfahrensart kommen die Schwellenwerte gemäss den Anhängen 1 (Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich) und 2 (Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich) der IVöB zur Anwendung.

² Bei Beschaffungen nach dem Einladungsverfahren, dem offenen oder selektiven Verfahren ist die Verwaltungsstelle Bereich Recht vorgängig zu konsultieren. Deren Empfehlungen sind zu beachten.

Unterschwelliges
Freihändiges Verfahren

Art. 20

¹ Im unterschwelligen freihändigen Verfahren (also unter Fr. 150'000.00 für Lieferungen, Dienstleistungen und Baunebengewerbe, sowie Fr. 300'000.00 für Bauhauptgewerbe) sind Anbietende aus der Stadt oder der Region zur Abgabe eines Angebots anzufragen, sofern sie sich für einen Auftrag eignen.

² In der Regel sind bei einer Auftragssumme zwischen Fr. 10'000.00 und Fr. 50'000.00 mindestens zwei Angebote und bei einer Auftragssumme über Fr. 50'000.00 mindestens drei Angebote einzuholen. Bei einer Auftragssumme unter Fr. 10'000.00 genügt ein Angebot. Dabei ist bei der Offertanfrage auf die Einholung von Konkurrenzofferten hinzuweisen und darauf zu achten, dass nicht der Anschein eines Einladungsverfahrens erweckt wird.

³ Verhandlungen sind möglich und erwünscht. Wenn Verhandlungen (auch Abgebotsrunden sind möglich) geplant sind, ist dies bei der Offertanfrage transparent zu machen.

Ausnahmsweise
freihändiges Verfahren

Art. 21

¹ Das freihändige Verfahren kann ausnahmsweise unabhängig vom Auftragswert bei den in der kantonalen Submissionsverordnung abschliessend aufgezählten Fällen zur Anwendung gelangen (namentlich bei Einzigartigkeit, unverschuldeter Dringlichkeit oder bei Folgeaufträgen, die aus zureichenden Gründen an denselben Anbieter vergeben werden sollen).

² Die Ausnahmetatbestände sind restriktiv anzuwenden und im Vergabeentscheid ausführlich zu begründen. Die Verwaltungsstelle Bereich Recht ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

³ Ausnahmsweise freihändige Vergaben mit einem Auftragswert im Staatsvertragsbereich sind unter www.simap.ch zu publizieren.

Einladungsverfahren

Art. 22

¹ Im Einladungsverfahren werden Anbietende aus der Stadt oder der Region zur Abgabe eines Angebots eingeladen, sofern sie sich für einen Auftrag eignen.

² Es sind wenn möglich mindestens drei Angebote einzuholen. In sachlich begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Selektives und offenes
Verfahren

Art. 23

¹ Werden die entsprechenden Schwellenwerte erreicht, kann grundsätzlich frei zwischen offenem und selektivem Verfahren gewählt werden.

² Das selektive Verfahren ist dem offenen Verfahren vorzuziehen, wenn eine grosse Anzahl an Angeboten zu erwarten ist und/oder mit einer Präqualifikation die Anzahl der Angebote aufgrund der Beurteilung der Eignung angemessen reduziert werden kann (auf mindestens drei).

VI. Anforderungen an bestimmte Produktgruppen (Technische Spezifikationen bzw. Zuschlagskriterien)

Papier und Drucksachen

Art. 24

¹ Für Papierprodukte (Kopierpapier, Briefpapier, Drucksachen, Hygienepapier etc.) ist wenn immer möglich Recyclingpapier mit dem Label "Der Blaue Engel", "FSC-Recycled", "Ecolabel" oder gleichwertig zu verwenden. Weisses Neufaserpapier muss mindestens das FSC-Label oder gleichwertig erfüllen.

² Drucksachen werden mit umweltschonenden Verfahren gedruckt. Die beauftragten Druckereien haben dazu wenn immer möglich die Richtlinien der "Koordinationsstelle VOC-Reduktion in der Druckindustrie" oder gleichwertig einzuhalten. Die Beurteilung erfolgt mind. über ein entsprechendes Zuschlagskriterium.

Büromaterial

Art. 25

Beim Büromaterial sind langlebige und qualitativ hochwertige Produkte zu beschaffen. Wiederfüllbare Schreibgeräte und Marker sowie Ordner und Sichtmappen aus Recyclingstoffen sind zu bevorzugen. Produkte aus nicht-recyceltem Kunststoff sind zu vermeiden.

Möbiliar und Büroausstattung

Art. 26

¹ Wenn immer möglich soll Möbiliar und Büroausstattung beschafft werden, die zur Hauptsache aus erneuerbaren, einheimischen Rohstoffen bestehen (Bewertung in den Zuschlagskriterien aufgrund von Labels wie Schweizer Holz, Cradle-to-Cradle, Step (Teppiche) Oeko-Tex Standard 100 oder gleichwertig).

² Klebstoffe müssen formaldehydfrei sein und Imprägnierungen sowie Lackierungen sollen auf Wasserlösungen basieren.

³ Es ist darauf zu achten, dass die Produkte ergonomisch sind. Zur Bewertung sind soweit sinnvoll und möglich Muster zu verlangen.

Elektrogeräte (ohne IKT)

Art. 27

¹ Es sind wenn immer möglich Geräte zu beschaffen, welche die höchste Energieeffizienzklasse aufweisen.

² Falls für die Gerätekategorie keine Effizienzklasse verfügbar ist, muss die Tauglichkeit des Gerätes anhand folgender Kriterien beurteilt werden: Langlebigkeit, Konstruktion und Materialauswahl, Verpackung und Information, Energieverbrauch, Emissionen, Wasserverbrauch, Betriebsmittel und Produktionshilfsstoffe, Gebrauchstauglichkeit.

IKT-Geräte

Art. 28

Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Wenn immer möglich, werden Geräte beschafft, welche gemäss www.top-ten.ch die höchste Bewertung aufweisen.
- b. Priorität haben im Übrigen Geräte, die bezüglich Energieeffizienz über ein Label "Energy-Star" und bezüglich Gesundheit und Ökologie über das Label "Der Blaue Engel" oder "TCO Certified" oder je gleichwertig verfügen.
- c. Drucker und Kopierer haben über einen Duplex-Modus zu verfügen und müssen für Recyclingpapiere geeignet sein.

Beleuchtung

Art. 29

Sämtliche Beleuchtungseinrichtungen sind wenn technische möglich und verhältnismässig auf LED umzustellen. Es werden Leuchtmittel mit der höchsten Energieeffizienzklasse beschafft.

Nahrungsmittel und Verpflegung	Art. 30 ¹ Nahrungsmittel und Produkte aus Verpflegungsautomaten sollen wenn immer möglich aus regionaler Produktion stammen. Bei ausländischen Produkten ist auf Label des fairen Handels ("Fairtrade", "Max Havelaar" oder gleichwertig) zu achten. ² Es sind Produkte mit einem "Bio"-Label zu bevorzugen, Fleischprodukte sollen über ein Label für umwelt- und tiergerechte Produktion verfügen. ³ Fischprodukte sollen wenn immer möglich aus einheimischen Flüssen und Seen stammen. Im Übrigen müssen Fische und Meeresfrüchte über ein MSC-, Bio-, ASC- oder FOS-Label oder gleichwertig verfügen.
Fahrzeuge und Fahrleistungen	Art. 31 Es sind in der Regel Fahrzeuge zu beschaffen, welche die Energieeffizienz-Kategorie A oder B aufweisen. Fahrzeuge oder Fahrleistungen mit einem möglichst geringen CO₂-Ausstoss sind deutlich besser zu bewerten.
Arbeits- und Berufsbekleidung/Textilien	Art. 32 ¹ Textilprodukte müssen wenn immer möglich den "Ökotex Standard 100plus", ein Label für fairen Handel sowie bei Baumwolle ein "Bio"-Label aufweisen. ² Die Anbietenden haben zusätzlich zum Nachweis, dass bei der Herstellung des Produkts mind. die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden, zu belegen, dass sie weitergehende Sozial- und Umweltstandards einhalten. Diese Nachweise und Belege werden als Zuschlagskriterium bewertet.
Reinigungsmittel/ Reinigungsdienstleistungen	Art. 33 ¹ Es sind wenn immer möglich Reinigungsverfahren oder Reinigungsprodukte vorzugeben, die ohne Reinigungsmittel oder mit minimalen Reinigungsmitteln auskommen (z. B. Mikrofaserreinigung). ² Es sind Reinigungsmittel der Empfehlungsliste der Interessengemeinschaft ökologische Bewirtschaftung Schweiz (IGöB) oder gleichwertige Produkte vorzugeben. ³ Die Reinigungs- und Sortimentsplanung ist von den verantwortlichen Stellen regelmässig zu überprüfen und wenn möglich zu optimieren.
Holzprodukte	Art. 34 Holzprodukte und Holzwerkstoffe (Spielgeräte, Mobiliar, Särge, Ausbauten etc.) müssen mindestens mit den Labeln FSC, PEFC, Schweizer Holz oder gleichwertig versehen sein.
Baumaterial und Bauten	Art. 35 ¹ Für Baumaterial, das von Herstellern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stammt, hat der Lieferant die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu bestätigen. Für Steinmaterialien ist zudem ein Nachweis mit den Labeln Xertifix oder Fair Stone oder gleichwertig zu verlangen. ² Wenn immer möglich sind Bauarbeiten gestützt auf die Standards und Eco-Devis von ecobau auszuschreiben. ³ Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Richtlinie betreffend energetische Aspekte bei Planung, Bau, Sanierung und Bewirtschaftung von Bauten der Stadt Wetzikon.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 36
Die Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon wurden vom Stadtrat am 11. Dezember 2024 genehmigt und per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)